Beeler

Vormundschaftsbehörde
Herrengasse 17, Postfach 253, 6431 Schwyz

[redacted]

Protokollauszug vom
18. Februar 2005, Geschäft Nr. 38

GEMEINDE
schwyz

www.gemeindeschwyz.ch

38 19.00 Vormundschaftliche Massnahmen
Beeler Urs, geb. 7.6.1963, von Steinen / Kollegiumstrasse 4, 6430 Schwyz / Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 397a ff. ZGB

A. Beeler Urs war Eigentümer und auch Bewohner der Liegenschaft Kollegiumstrasse 4 in Schwyz. Anlässlich der Versteigerung vom 2. September 2004 wurde die Liegenschaft Walter Fässler, Rickenbach, zugeschlagen. Der Erwerber setzte Urs Beeler Frist bis Ende September 2004 die Liegenschaft mit sämtlichen Schlüsseln abzugeben. Dieser Aufforderung kam Urs Beeler nicht nach.

B. Mit Befehlsbegehren beim Einzelrichter des Bezirkes Schwyz wurde die Ausweisung von Urs Beeler aus der obgenannten Liegenschaft verlangt. Mit Verfügung vom 12. November 2004, welche gleichentags versandt worden ist, wurde Urs Beeler befohlen, unter Androhung von Haft oder Busse, die Liegenschaft innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung zu verlassen. Im Widerhandlungsfall wurde Walter Fässler als berechtigt erklärt, die Liegenschaft selbst zu räumen bzw. durch Dritte räumen zu lassen. Mit der Ersatzvornahme und dem Zwangsvollzug wurde für den Fall der Widerhandlung das Bezirksamt Schwyz beauftragt, welche die Polizei beiziehen kann.

Rekurs Kantonsgericht: Warum wurde von einem Sozialhilfe-empfänger (seit 9.04) ein Kostenvorschuss von Fr. 500.- verlangt?

C. Gegen diese Verfügung erhob Urs Beeler Rekurs beim Kantonsgericht Schwyz. Da Urs Beeler den Kostenvorschuss innert Frist nicht geleistet hat, wurde mit Verfügung des Kantonsgerichtes Schwyz vom 26. Januar 2005 auf den Rekurs nicht eingetreten, womit die Verfügung des Einzelrichters des Bezirkes Schwyz in Rechtskraft erwachsen ist.

D. Da Urs Beeler nach wie vor in der Liegenschaft Kollegiumstrasse 4 verblieben ist, wurde beim Bezirksamt Schwyz vom neuen Eigentümer das Begehren um Ersatzvornahme und Zwangsvollzug gestellt. Mit Verfügung vom 16. Februar 2005 hat das Bezirksamt Schwyz die Kantonspolizei Schwyz mit der Ersatzvornahme und dem Zwangsvollzug der Liegenschaft GB 845 beauftragt.

[redacted]

Zu E: Sehr richtig! Genau dieses ZENTRALE aber wird von der mafiosen, heuchlerischen, verlogenen und verantwortungslosen Schwyzer Vormundschaftsbehörde (siehe F) ignoriert!

E. Urs Beeler hat mehrmals für den Fall der Zwangsräumung mit Selbstmord gedroht, sofern ihm nicht vorzeitig ein MCS-gerechter Wohnraum durch die Gemeinde Schwyz zur Verfügung gestellt wird. Urs Beeler macht geltend, dass er an der Immunsystemkrankheit MCS (Multiple Chemical Sensitivity) leide. MCS sei international der Begriff für schwere Fälle von Erkrankungen chemikaliensensibler Menschen. Diese bedürfen u.a. eines MCS-gerechten Wohnraumes, d.h. schadstofflosen, geruchsneutralen und baubiologischen Wohnraums mit separatem Wasch- und Trockenraum.

Eine unglaubliche Begründung!!!

F. Die Fürsorgebehörde Schwyz stellt Urs Beeler keinen MCS-gerechten Wohnraum zur Verfügung, da einerseits die Behauptung der MCS-Krankheit eine Selbstdiagnose von Urs Beeler darstellt und zur Zeit medizinisch nicht belegt ist. Andererseits ist das Bedürfnis eines MCS-gerechten Wohnraums auch nicht ausgewiesen und zudem wäre entsprechender Wohnraum in der Gemeinde Schwyz kaum auffindbar.

FREI ERFUNDEN! Sagenhaft!

G. Von Seiten der Fürsorgebehörde Schwyz wurde Bezirksarzt Dr. Georg Lacher beigezogen. Es wurden ihm u.a. Fragen der Suizidialität, der MCS-gerechten Wohnung und des weiteren Vorgehens unterbreitet. Er empfahl einen FFE durch die Vormundschaftsbehörde aufgrund der geäusserten Selbstmordabsichten und zwecks genauer Beurteilung des psychischen und körperlichen Gesundheitszustandes. Das Verhalten von Urs Beeler und die Ausdrucksweise auf der Homepage geben gewisse Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer Geisteskrankheit. Der akuten Suizidgefahr könne nicht mit einer ambulanten Behandlung begegnet werden. Zudem sei aufgrund des bisherigen Verhaltens von Urs Beeler bei einer ambulanten Behandlung mit einer Verweigerung der Zusammenarbeit zu rechnen.

Nein, nicht UdSSR im Jahre 1948 unter Stalin, sondern Schwyz im Jahre 2005!!!

Die Vormundschaftsbehörde zieht in Betracht:

1. Eine mündige oder entmündigte Person darf wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann (Art. 397a Abs. 1 ZGB).

   Der FFE setzt demnach das Vorliegen eines Schwächezustandes voraus, der eine persönliche Fürsorge notwendig macht, die nicht anders als durch Freiheitsentzug erbracht werden kann (vgl. Geiser, Basler Kommentar, N 2 zu Art. 397a ZGB).

2. Ein Schutzbedürfnis kann u.a. darin bestehen, jemanden vor einem Selbstmord zu bewahren. Die Anstaltseinweisung setzt allerdings auch in diesem Fall voraus, dass einer der im Gesetz aufgezählten Schwächezustände gegeben ist und dass die Unterbringung in einer Anstalt als verhältnismässig erscheint. Eine dauernd suizidgefährdete Person kann deshalb nicht bloss aus diesem Grund in eine Anstalt eingewiesen werden (vgl. Geiser, a.a.O., N 5 Zu Art. 397a ZGB).

Unrechtsstaat Schweiz: Gesetzliche Grundlagen für Schreibtischtäter!

3. Ein fürsorgerischer Freiheitsentzug ist aber auch im Hinblick auf eine Untersuchung statthaft, sofern ein FFE ernsthaft in Betracht kommt, aber wichtige Grundlagen für einen definitiven Entscheid noch fehlen. Ziel einer solchen stationären Abklärung kann sein, ob eine ambulante Handlung in Frage kommt, ob der Eingewiesene sich zu einer freiwilligen stationären Behandlung in irgend einer offenen Rehabilitationseinrichtung bewegen lässt und welche Art von Einrichtung in Frage kommt und ob eine Einweisung nach Art. 397a ZGB zur längerfristigen Behandlung in und Rehabilitation in Frage kommt. Kein FFE ist statthaft, wenn eine ambulante Behandlung in durchgeführt werden kann (Spirig, N 285ff. zu Art. 397a ZGB).

Anlässlich der Vernehmlassung des Schwyzer Verwaltungsgerichts vom 17.3.05 wird die verlogene, heuchlerische und mafiose Schwyzer Vormundschaftsbehörde (Schreiben mit Datum vom 16. März 2005) dann genau das Gegenteil behaupten: "2. Es ist klar festzuhalten, dass die VB dem Bf keine Geisteskrankheit etc. unterstellt hat."

Ein frei erfundener, aber umso ungeheuerlicher Vorwurf! Wie man nachträglich bei der Durchsicht sämtlicher Akten feststellt: ALLES FINGIERT! Fingierte Ferndiagnose durch einen korrupten Bezirksarzt (Lacher), politisch-juristische Umsetzung durch einen mafiosen Vormundschafts-präsidenten (Suter) plus Hilfeleistung durch die Schwyzer Gestapo.

4. Aufgrund den bisherigen Feststellungen und den Ausführungen des Bezirksarztes Dr. Gregor Lacher bestehen klare Anhaltspunkte auf eine Geisteskrankheit bzw. schwere Verwahrlosung, wobei festzuhalten ist, dass die Verwahrlosung auch die seelische, sittliche oder affektive Verwahrlosung umfasst (vgl. EGV-SZ 1983, S. 44). Eine definitive medizinische Diagnose konnte bis anhin aber nicht erstellt werden. Die Klärung des Schwächezustandes von Urs Beeler und die Frage einer ambulanten bzw. einer stationären Behandlung kann aufgrund der bis anhin bekannten Umstände nur in einer geeigneten stationären Klinik vorgenommen werden, da aufgrund der bekannten starren und eigenwilligen Haltung von Urs Beeler kaum mit einer Kooperation seinerseits auf ambulanter Basis zu rechnen ist. Eine stationäre Begutachtung drängt sich aber auch auf, da Urs Beeler für den Fall der Ausweisung ohne Zurverfügungstellung von MCS-gerechtem Wohnraum mit Selbstmord gedroht hat.

Jetzt erfährt die Oeffentlichkeit wenigstens Schwarz auf Weiss, wie die Schwyzer Behördenmafia funktioniert!

5. Der FFE ist im Zeitpunkt der zwangsrechtlichen polizeilichen Ausweisung aus der Liegenschaft Kollegiumstrasse 4 in Schwyz durch die Polizei zu vollziehen. Die Polizei hat den Auftrag, Urs Beeler nach der Zwangsausweisung dem Bezirksarzt Dr. Gregor Lacher in Schwyz (Steistegstrasse 13, 6430 Schwyz) vorzuführen zwecks kurzer medizinischer Überprüfung. Sollte sich aufgrund der medizinischen Überprüfung ergeben, dass kein FFE notwendig ist, wäre dies umgehend dem Präsidenten der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen, welcher präsidial die Aufhebung des FFE zu verfügen hätte. Ansonsten ist Urs Beeler der vom Bezirksarzt Dr. Lacher als geeignet befundener Klinik zur Untersuchung durch die Polizei zuzuweisen.

Der FFE war eine längst beschlossene d e f i n i t i v e Sache.

6. Die Polizei hat nebst dem Zuführungsauftrag die Verhältnisse in der Liegenschaft Kollegiumstrasse im Hinblick auf einen möglichen Schwächezustand (Geisteskrankheit, schwere Verwahrlosung) und der Frage, ob die Liegenschaft Brauerei überhaupt den Anforderungen an einen MCS-gerechten Wohnraum entspricht, mittels Bericht festzuhalten, welcher umgehend der Vormundschaftsbehörde Schwyz zu erstatten ist.

So "gut" meinen es die Schwyzer Behörden: kein MCS-gerechter Wohnraum, dafür Einweisung in die Psychiatrie! Dümmer und heuchlerischer geht's nicht mehr!

Die Vormundschaftsbehörde beschliesst:

1. Urs Paul Beeler, geb. 7.6.1963, Kollegiumstr. 4, 6430 Schwyz, ist bei der zwangsrechtlichen Ausweisung aus der Liegenschaft Kollegiumstrasse 4 in Schwyz in einer von Bezirksarzt Dr. Gregor Lacher bezeichneten Klinik einzuweisen.

2. An die Klinikleitung ergeht der Auftrag zu untersuchen, ob beim Eingewiesenen ein Schwächezustand im Sinne von Art. 397a Abs. 1 ZGB vorliegt und ob dieser einer stationären bzw. ambulanten Behandlung bedarf. Die Untersuchung hat nur solange zu dauern als notwendig.

3. An die Kantonspolizei Schwyz ergeht der Auftrag, nach der Zwangsausweisung Urs Beeler Bezirksarzt Dr. Gregor Lacher an der Steistegstrasse 13 in Schwyz und anschliessend an die von diesem bezeichnete Klinik zu überführen. Zudem hat sie einen Bericht zu Handen der Vormundschaftsbehörde über die Verhältnisse in der Liegenschaft Kollegiumstrasse 4 zu verfassen.

Aus diesem Dokument erfahren Sie, wie der (Un)Rechtsstaat Schweiz in der PRAXIS funktioniert. Diese Realität hat mit den im Staatskundeunterricht gelehrten Idealen von Demokratie, Freiheit, Unabhängigkeit, Wahrung von Persönlichkeitsrechten usw. wenig bis gar nichts mehr zu tun.

4. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Beschwerde eingereicht werden.

5. Zustellung an:
   - Urs Paul Beeler, Kollegiumstr. 4, 6430 Schwyz (durch die Kantonspolizei Schwyz nach der Zwangsausweisung)
   - Bezirksarzt Dr. Gregor Lacher, Steistegstrasse 13, 6430 Schwyz
   - Kantonspolizei Schwyz (für sich und zu Handen von Urs Paul Beeler)
   - Aerztliche Leitung der Klinik

Vormundschaftsbehörde Schwyz

Der Präsident	Der Sekretär
Othmar Suter	Norbert Gyr

VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE · SCHWYZ ·

Versand am

Dieser fingierte FFE wurde am 18.2.05 beschlossen, ausgehändigt wurde das Dokument jedoch erst rund drei Wochen später am 9.3.05 auf dem Polizeiposten Schwyz.
Faktisch etwas gegen diesen mafiosen, menschenrechtswiderigen FFE im Vorfeld zu tun, war gar nicht möglich!

Wer auf derart perfide und verleumderische Weise von Behörden behandelt wird, der wird zum ewigen Feind derselben! Nur ein krankes, ignorantes Bürokratenhirn erkennt das nicht!